

Verordnung Netznutzung und Energief Lieferung Elektrizitätsversorgung

06. März 2023

Abkürzungen

EEA	Energieerzeugungsanlage
HKN	Herkunftsnachweis
IWM	InfraWerkeMünsingen
NIV	Niederspannungs- Installationsverordnung
StromVG	Stromversorgungsgesetz
VNV	Verordnungen Netz und Versorgung

Verordnung Netznutzung und Energielieferung Elektrizitätsversorgung

I. Allgemeines

Die Lieferung der elektrischen Energie und der Betrieb der Netze erfolgt in der Regel ohne Unterbruch oder Einschränkung.

Art. 1

Unterbruch und
Einschränkung

¹ Die InfraWerkeMünsingen (IWM) können die Netznutzung und die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:

- a. bei höherer Gewalt (z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen)
- b. bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen (z.B. Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm oder Schneefall)
- c. bei betriebsbedingten Unterbrechungen (z.B. Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Kapazitätsengpässe)
- d. zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen
- e. bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes
- f. bei angeordneten Massnahmen von Behörden/ Regulatoren und der Nationalen Netzgesellschaft Swissgrid
- g. sofern die Energielieferung durch Umstände, für die der Kunde, Swissgrid, die Bilanzgruppenverantwortlichen oder andere Dritte einzustehen haben, verhindert oder übermässig erschwert wird
- h. wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder bei Inkassotätigkeiten gemäss Kapitel 3 «Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB »

² Wenn immer möglich nehmen die IWM, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden im Voraus angezeigt.

³ In dringenden Fällen kann dies auch ohne Fristansetzung erfolgen. Die dabei entstehenden Aufwendungen der IWM werden dem Kunden in Rechnung gestellt, sofern der Kunde die Umstände der Unterbrechung oder Einschränkung verschuldet.

⁴ Nach erfolglosen Mahnungen und schriftlicher Anzeige gemäss Kapitel 3 «Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB» sind die IWM berechtigt, dem Kunden die Benutzung seines Verteilnetzes, insbesondere in den folgenden Fällen, zu verweigern:

- a. bei Verstoss gegen diese «Verordnung Netznutzung und Energielieferung», insbesondere wenn sich der Kunde weigert, den IWM bzw. dem von den IWM benannten Lieferanten die Netznutzungsentgelte und/oder die bezogene Energie zu vergüten

- b. wenn der Kunde bei unzulässigen Netzurückwirkungen innerhalb der gesetzten Frist aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft
- c. wenn den von den IWM Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird

⁵ Aus der rechtmässigen Einstellung des Netzanschlusses, des Netzbetriebes, der Steuerung durch Dritte oder der Ersatzversorgung entsteht dem Kunden aufgrund des Wegfalls des Bezuges oder der Einspeisung kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

II. Netznutzung

Art. 2

Versorgungs- und Anschlusspflicht

¹ Die IWM stellen dem Kunden das Verteilnetz zur Lieferung und Einspeisung mit elektrischer Energie innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz im Rahmen der gesetzlichen Versorgungs- und Anschlusspflicht sowie gestützt auf die Bestimmungen der vorliegenden «Verordnung Netznutzung und Energielieferung» zur Verfügung. Die Netznutzungsentgelte decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerungen der Stromnetze. Das Netznutzungsentgelt für den Betrieb eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes ist von den Kunden je Ausspeisepunkt sowie aufgrund ihrer Zuordnung zu einer Netzebene zu entrichten.

Art. 3

Niederspannungsinstallationen

¹ Niederspannungsinstallationen sind nach der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und den Werkvorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.

Art. 4

a Beurteilung von Netzurückwirkungen

¹ Die IWM richten sich bei der Beurteilung des Anschlussgesuches für die Dimensionierung des Netzanschlusses nach den Werkvorschriften.

Art. 5

b Schutzmassnahmen

¹ Der Kunde hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden.

Art. 6

Steuer- und Regelsysteme für den sicheren Netzbetrieb bei Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen

¹ Zur Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs sind die IWM berechtigt, Steuer- und Regelsysteme auch ohne Zustimmung des Kunden zu installieren.

² Bei fest angeschlossenen Verbraucheranlagen grösser 3.7 kVA ist für die Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung des sicheren Netzbetriebs immer eine Sperrmöglichkeit vorzusehen. Die Leistungen beziehen sich auf die Anschlussleistung pro ausgewiesenen Verbraucher gemäss Anschlussgesuch. Falls die Energiemessung der Verbraucheranlagen über eine separate Messung erfolgt, sind diese Geräte unabhängig von deren Leistung mit einer Sperrmöglichkeit zu versehen.

³ Bei Energieerzeugungsanlagen (EEA) kleiner oder gleich 30 kVA muss IWM im Notfall (z.B. zur Verhinderung eines Netzzusammenbruchs) die Erzeugungsanlage

abschalten oder jederzeit die Leistung begrenzen können. Weiter kann IWM verlangen, dass EEA grösser 30 kVA mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind, mit denen IWM die Einspeiseleistung der EEA jederzeit reduzieren kann.

Art. 7

Steuerung von Anlagen (Flexibilitäten)

¹ Für die Nutzungen von Flexibilitäten schliessen die IWM mit dem Kunden eine Vereinbarung mit entsprechender Vergütung ab. Als flexibel gelten Anlagen, welche statisch (gesperrt) oder dynamisch (lastgeführt) gesteuert werden können. Anstelle einer individuellen Vereinbarung kann von den IWM ein Wahltarifprodukt angeboten werden. Die Bestellung des Wahlprodukts durch den Kunden gilt in diesem Fall als Vereinbarung.

² Die IWM können insbesondere die nachfolgenden Verbrauchs-, Erzeugungs- und Speicheranlagen steuern (Flexibilitäten):

- a. Wärmepumpenanlagen (Anschlussleistung der Anlage, d.h. Wärmepumpe inkl. dazugehöriger Ergänzungs- und Notheizeinsätze)
- b. Speicherheizungen
- c. Direktheizungen
- d. Durchlauferhitzer und Kleinspeicher
- e. Heizeinsätze für Alternativenanlagen
- f. Warmwasseraufbereitung (Boiler)
- g. Energieerzeugungsanlagen (EEA)
- h. Ladestationen für E-Mobilität
- i. Energiespeicheranlagen
- j. Saunas

³ Intelligente Steuer- und Regelsysteme (insbesondere Rundsteuerungen) die vor dem 1. Januar 2018 installiert wurden, werden wie bis anhin eingesetzt. Eine Vergütung erfolgt gemäss dem jeweils gültigen Dokument «Elektrizitätstarife und Gebühren inkl. Tarifbestimmungen». Kunden, die den IWM die Zustimmung zur Nutzung dieser Flexibilität nicht erteilen wollen, können dies den IWM schriftlich mitteilen. Sie werden von der Steuerung im Normalbetrieb ausgenommen.

⁴ Im Falle einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs dürfen die IWM die Flexibilität auch ohne Zustimmung und Vergütung des Kunden oder des Erzeugers steuern und haben auch gegenüber den Steuerungen von Dritten Vorrang.

Art. 8

Blindenergie

¹ Übersteigt der Blindenergieverbrauch $\frac{1}{2}$ der bezogenen Wirkenergie, so ist der Überschuss durch Einbau von Kondensatoren zu kompensieren. Andernfalls wird er verrechnet.

² Die IWM können Kontrollmessungen durchführen.

III. Energie und -Rücklieferung

Art. 9

Liefer- und Abnahmepflicht

¹ Kunden in der Grundversorgung sind feste Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte sowie marktberichtigte Endverbraucher (grösser oder gleich 100 MWh), die auf den Netzzugang verzichten. IWM liefert und vergütet den Kunden mit Grundversorgung gestützt auf diese «Verordnung Netznutzung und Energielieferung» elektrische Energie im Rahmen ihrer gesetzlichen Liefer- und Abnahmepflicht sowie im Rahmen der Ersatzversorgung.

² Wer elektrische Energie bezieht, darf ohne Bewilligung der IWM keine elektrische Energie an Dritte abgeben. Ausgenommen ist die Abgabe an Untermieter und Untermieterinnen.

Art. 10

Wechsel des Energielieferanten

¹ Ein Austritt aus der Grundversorgung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für Kunden mit der Möglichkeit zum freien Marktzugang möglich. Der Antrag auf Netzzugang für das nächste Jahr muss schriftlich bis am 31. Oktober des laufenden Jahres an die IWM erfolgen. Ab dem Zeitpunkt des Eintritts in den Markt verzichtet der Kunde auf die Bedingungen zur Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG) gemäss dem jeweils gültigen Dokument «Elektrizitätstarife und Gebühren inkl. Tarifbestimmungen» der IWM.

² Der Kunde sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfs. Benutzt der Kunde das Netz der IWM, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit den IWM bzw. mit einem von den IWM bezeichneten Lieferanten zustande («Ersatzlieferung»). Die IWM können im Falle der Ersatzlieferung sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Kunden in Rechnung stellen.

Art. 11

Energierücklieferung aus Erzeugungsanlagen

¹ Die IWM sind gesetzlich verpflichtet, die von Energieerzeugungsanlagen (EEA) produzierte Energie abzunehmen und angemessen zu vergüten. Die Vergütung an Produzenten kommt für die gesamte in das Stromnetz der IWM eingespeiste Energie in Form von Überschuss oder Nettoproduktion aus Eigenproduktionsanlagen zur Anwendung. Vermarktet der Produzent die elektrische Energie an Dritte oder nimmt am Einspeisevergütungssystem teil, entfallen die Vergütungen durch die IWM.

² Die Verantwortung für den Verkauf des ökologischen Mehrwerts in Form von Herkunftsnachweisen (HKN) liegt beim Produzenten. Im Falle einer Übernahme dieses ökologischen Mehrwertes durch die IWM kommen die auf der Webseite der IWM publizierten Vorgaben des Dokumentes «Elektrizitätstarife und Gebühren inkl. Tarifbestimmungen» des jeweiligen Jahres zum Tragen.

³ Die «Elektrizitätstarife und Gebühren inkl. Tarifbestimmungen» regeln die Vergütung für die Einspeisung von steckbaren Klein-Fotovoltaikanlagen (sog. Plug-and-Play-Solaranlagen mit max. 600W).

IV. Inkraftsetzung und Änderungen

Art. 12

Inkraftsetzung und
Änderungen

¹ Diese «Verordnung Netznutzung und Energielieferung» tritt am 01. Juli 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen. Die jeweils gültige Fassung ist unter www.inframuensingen.ch einsehbar. Auf Anfrage werden dem Kunden die «VNV» in gedruckter Form zugestellt. Die IWM sind berechtigt, die «VNV» jederzeit zu ändern. Änderungen werden rechtzeitig vor deren Inkrafttreten auf obgenannter Webseite publiziert bzw. auf Wunsch in gedruckter Form zugestellt.

Vom Verwaltungsrat der InfraWerkeMünsingen an der Sitzung vom 6. März 2023 beschlossen.

**Im Namen des Verwaltungsrates der
InfraWerkeMünsingen**



René Schmied
Präsident



Urs Wälchli
Geschäftsführer

Das Inkrafttreten dieser Verordnung ist im Anzeiger von Konolfingen am 13. April 2023 publiziert worden.